

Version 1
1. Januar 2014

Prüfungsbestimmungen J+S-Weiterbildung 1



Autoren:
Rolf Niederhäuser, Ausbildungschef Kutu M
Ferenc Donat, Ausbildungschef Kutu F
Alessandra Ballaro, Ausbildungschefin RG
Robert Ducroux, Ausbildungschef TR
Andrea Graf, FG Ausbildung TR

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

¹ Die Grundlagen für diese Bestimmungen bilden folgende Dokumente:

- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (17.6.2011)
- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (23.5.2012)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (25.5.2012)
- Weisung Kaderbildung Jugend + Sport (7.8.2012)

² Sie sind den vorliegenden Bestimmungen übergeordnet und in Zweifelsfällen rechtsgültig.

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Prüfungsbestimmungen gelten für die J+S-Weiterbildung 1 Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik und Trampolin Jugendsport.

1.3 Gegenstand

¹ Die Prüfungsbestimmungen regeln die Organisation, den Inhalt, die Durchführung und die Bedingungen der Prüfungen in der J+S-Weiterbildung 1.

1.4 Zweck der Prüfungen

¹ Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der/die Kandidat/-in die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um als J+S-Leiter/-in tätig zu sein.

1.5 Sprache

¹ Die Prüfungen finden grundsätzlich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch statt. Der/die Kandidat/-in kann sich in einer der in der jeweiligen Kursausschreibung aufgeführten Sprache prüfen lassen.

1.6 Öffentlichkeit

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

2. Organisation

2.1 Kursleitung

¹ Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen hat die Kursleitung.

² Er/sie amtiert als Prüfungsleiter/-in und organisiert die Prüfungen.

³ Er/sie ist im Einzelnen verantwortlich für folgende Arbeiten:

- Bietet die Prüfungsexperten/-innen auf.
- Rekrutiert das Personal (Übungsklasse, etc.), welches für die Durchführung der Prüfungen benötigt wird.
- Ist zuständig für die benötigte Infrastruktur.
- Ist besorgt für die Durchführung korrekter Prüfungen gemäss diesem Reglement.
- Ist besorgt für die Auswertung der Resultate und deren Genehmigung durch die Prüfungskommission.

2.2 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission wird aus der Kursleitung und den Prüfungsexperten/-innen gebildet.

² Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- Bestimmt das Prüfungsprogramm.
- Bestimmt allfällig erlaubte Hilfsmittel.
- Führt die Prüfungen durch.
- Ist verantwortlich - in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsverantwortlichen der entsprechenden Sportart - für das fachliche Niveau der Prüfungen.
- Benotet und genehmigt die Prüfungen.
- Behandelt Anträge.
- Entscheidet über einen allfälligen Prüfungsausschluss.

2.3 Rekurskommission

¹ Die Beurteilung von Rekursen werden einer Rekurskommission übertragen.

² Die Rekurskommission wird aus der Fachleitung, dem/der Ausbildungschef/-in und der Kursleitung gebildet.

³ Falls unter Punkt 2 aufgeführte Funktionen von derselben Person ausgeübt werden, wird eine zusätzliche unabhängige und qualifizierte Person beigezogen.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Sie hat den Entscheid schriftlich zu begründen.

3. Prüfungsabwicklung

3.1 Zulassung

¹ Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der unter Punkt 1.1 genannten Grundlegendokumente erfüllt hat.

3.2 Durchführung der Prüfungen

¹ Der Aufbau und die zeitlich-organisatorische Durchführung einer Prüfung sind in den jeweiligen Bestimmungen der Kursleitung resp. Prüfungskommission definiert.

² Bei der Durchführung der Prüfungen gilt für die Kandidaten/-innen:

- Probleme aller Art während der Prüfung sind unverzüglich der Kursleitung zu melden. Diese protokolliert die Vorkommnisse und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.
- Alle Handys, Organizer und andere persönliche elektronischen Hilfsmittel müssen während der gesamten Dauer der Prüfung ausgeschaltet sein.
- Hilfsmittel, welche nicht explizit als erlaubt deklariert werden, sind nicht erlaubt.

3.3 Nichterscheinen zur Prüfung

¹ Erscheint ein/eine Kandidat/-in nicht zur Prüfung, ist dieser Prüfungsteil bzw. der Kompetenznachweis „nicht absolviert/erfüllt“ und die Kursanerkennung kann nicht vergeben werden. Eine Nachprüfung erfolgt gemäss Punkt 9 dieses Reglements.

3.4 Rücktritt während der Prüfung

¹ Verlässt ein/eine Kandidat/-in die Prüfung, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

3.5 Ausschluss von der Prüfung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, die Anweisungen der Prüfungsverantwortlichen missachtet oder auf andere Weise das Prüfungsergebnis für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

² Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

³ Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden.

⁴ Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

⁵ Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der/die Kandidat/-in Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

3.6 Prüfungsaufsicht

¹ Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfung Fachkompetenz Theorie. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

² Mindestens zwei Experten/-innen beurteilen die Prüfung Fachkompetenz Theorie und legen gemeinsam die Note fest.

³ Mindestens zwei Experten/-innen nehmen die Prüfung Fachkompetenz Praxis ab, erstellen Notizen zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

⁴ Mindestens zwei Experten/-innen nehmen die Prüfung Methodenkompetenz ab, erstellen Notizen zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

3.7 Abschluss / Notensitzung

¹ Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung in einer Notensitzung über das Bestehen der Prüfung resp. des Kurses.

4. Prüfungsinhalt

4.1 Prüfungsteile / Kompetenznachweise

¹ Die Prüfungsteile bzw. Kompetenznachweise sind:

- Fachkompetenz Theorie
- Fachkompetenz Praxis
- Methodenkompetenz

4.2 Fachkompetenz Theorie

¹ Die Fachkompetenz Theorie besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit 30 Fragen im Multiple Choice System oder mit offener Fragestellung.

² Die Themengebiete der Prüfung sind:

- Kenntnisse der J+S Fachgrundlagen der betreffenden Sportart.
- Technisch-methodisches Verständnis der betreffenden Sportart.
- Kenntnisse des Kernlehrmittels von J+S.

³ Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal möglichen Punkte erreicht wird, was einer Note 2 entspricht.

4.3 Fachkompetenz Praxis

¹ Die Fachkompetenz Praxis besteht aus einer 20 bis 25-minütigen Prüfungslektion.

² Inhalt dieser Prüfungslektion ist in der Regel der technisch-methodische Aufbau eines / mehrerer Elemente der betreffenden Sportart.

³ Der/die Kandidat/-in wird hinsichtlich der vier Handlungskompetenzen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz beurteilt.

⁴ Die Prüfungslektion gilt als bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 2 erreicht wird.

4.4 Methodenkompetenz

¹ Die Methodenkompetenz besteht aus einem 10 bis 15-minütigen Fachgespräch.

² Inhalt dieses Fachgesprächs ist in der Regel der technisch-methodische Aufbau eines / mehrerer Elemente oder eines Themenkomplexes der entsprechenden Sportart.

³ Das Fachgespräch gilt als bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 2 erreicht wurde.

5. Beurteilung und Notengebung

5.1 Allgemeines

¹ Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit ganzen und halben Noten.

5.2 Notenskala

¹ Die Bewertung der Prüfungen wird anhand folgender Notenskala vorgenommen:

4 = sehr gut

3 = gut

2 = genügend

1 = ungenügend

² Die Empfehlung für die nächste Ausbildungsstufe wird anhand folgender Einstufung vorgenommen:

a = sehr empfohlen

b = empfohlen

c = bedingt empfohlen

d = nicht empfohlen

6. Bedingungen zum Bestehen des Kurses

¹ Der Kurs gilt als bestanden, wenn der/die Teilnehmende am gesamten Kurs teilgenommen hat und in allen erforderlichen Kompetenznachweisen mindestens die Note 2 erreicht hat.

7. Nichtbestehen des Kurses

7.1 Allgemeines

¹ Ein Nichtbestehen des Kurses liegt vor, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile mit der Note 1 bewertet werden.

² Der Kurs gilt zudem als nicht bestanden, wenn Punkt 3.3, 3.4 oder 3.5 dieses Reglements zur Anwendung kommen.

7.2 Folgen des Nichtbestehens

¹ Die Fachleitung entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen Personen, die den Kurs nicht bestanden haben, weil sie an diesem nicht vollständig teilgenommen haben, zu einem späteren, gleichwertigen Kurs zugelassen werden.

² Die Fachleitung entscheidet, ob Personen, die den Kurs nicht bestanden haben, weil der Kompetenznachweis mit „ungenügend“ oder „nicht absolviert/erfüllt“ bewertet worden ist, den entsprechenden Kompetenznachweis im Rahmen eines gleichwertigen Kurses wiederholen dürfen oder den Kurs nochmals wiederholen dürfen.

8. Einsichtnahme, Rekurse

8.1 Mitteilung der Resultate

¹ Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten/-innen in einem Qualifikationsgespräch mitgeteilt.

8.2 Akteneinsicht

¹ Alle Kandidaten/-innen haben das Recht auf Einsichtnahme in die Akten ihrer Prüfungsergebnisse.

8.3 Rekurse

¹ Entscheide bezüglich des Nichtbestehens der Prüfung, der Nichtzulassung zur Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder weitere im Zusammenhang mit der Prüfung gefällte Entscheide können mit einem Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden.

² Der Rekurs ist schriftlich mit entsprechender Begründung innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe bei der Fachleitung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird nicht mehr auf einen Rekurs eingegangen.

9. Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungsteilen und Nachprüfungen

9.1 Prüfungsanteil

¹ Wiederholungsprüfungen bzw. Nachprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Note erreicht wurde resp. welche nicht absolviert wurden.

9.2 Zeitpunkt

¹ Die Wiederholungsprüfung bzw. Nachprüfung findet in der Regel im Rahmen eines anderen Kurses oder Moduls der betreffenden Sportart statt.

² Die Wiederholungsprüfung bzw. Nachprüfung muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden, sonst erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen.

Dieses Reglement tritt am 1.1.2014 in Kraft.